

INDEX qrit.

Herr N. ich frage / ob es rechte Zeit sey / Das
ich Ding hege oder nicht?

So Dinge ich diese Gerichte / von Gottes vnd ihm.
Kays. M. g. wegen / Von wegen eines lebden Kays.
vnd des Gerichte wegen.
Ich gebete Recht vnd verbete vrecht vnd Ding vns.
Lust.
Auch das niemand sein Wort rede / er thue er dann mit
erlaubnis des Gerichte. Was da wider handelt mit
Worten / dem gebe es an sein Geldt: was er thut mit
werken / dem gebe es nach vordnung des Rechte.
Vnd gebe diesen Gerichte Krafft von Kayser wegen.

Herr N. ich frage / ob ich dieses Gerichte geben
get habe wie Recht ist?

Ad Locarium.

So rufft er aus jederman zu seinem Recht.

Uebertragung der Güter.

Vierweil je an Kreytziges stolle fürhmen / vñ beka-
net vollkommene Zahlung / vnd wolle darauß das ist:
Kaufte Gut weihen: vnd je Kaufte wolle es auch ge-
reiget haben nehmen. So wil ichs auch amts fal-
ten hiemit gereiget haben / in lochen vnd gantzen
Kleinen / herten vnd gerechtigkeiten / wie es ver-
kauft vnd innegestalt. Jedoch der Kayser / dem
E. Kays. vnd sonst menniglich an sich gesonden / Re-
cht vnschuldig.

Aufgabe zwisch Ekleuten

Vierweil je aus die gestalte vorgelien / Das je auf
einen Todesfall / wem wolle das Haus vñ vñ die
sinnlicher eig auf dem Todesfall / hie vñ hie / auf-
gibet. So wil ichs auch hiemit gereiget haben / Jedoch
menniglich ansonen herten vnschuldig.
Je mögete auch verstreiten lassen.

Vel. Vierweil je für diese Gerichte vñ hien /
vnd ansetzt das je wem wolle aufgeben so. vñ
alich Todesfall / vnd je auch sinnlicher vñ
Et que sequuntur.

SCABINVS prior R.

Vierweil Leute sind / so die Gerichte be-
klagen / vnd die Hand bezeugt ist / so ist es re-
chte Dinge Zeit.

Posterior et seq. Scabinus R.
Herr Richter vñ so anders gezeugt wie Recht ist!

